

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung des  
Kirchengesetzes über die Diakonische Arbeit  
in der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck**

**Vom 9. Mai 2009**

**§ 1  
Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Kirchengesetz über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 24. November 2004 (KABl. S. 197) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 werden die Absatznummerierung in Absatz 1 und der Absatz 2 gestrichen.
2. § 25 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Landespfarrer für Diakonie wird mit seiner Berufung zugleich Mitglied des Landeskirchenamtes gemäß Artikel 135 Grundordnung. Die Einzelheiten der Wahrnehmung beider Aufgabenbereiche regelt eine Vereinbarung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V.

**§ 2  
Anwendung im Bereich des Diakonischen Werkes**

Dieses Kirchengesetz gilt auch für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. und die in ihm zusammengeschlossenen selbständigen diakonischen Rechtsträger, wenn der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes seine Übernahme beschließt.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses des Diakonischen Werkes (§ 2) beim Präses der Landessynode, frühestens jedoch am 1. Januar 2010 in Kraft. Der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Die Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrätin Ute Heinemann**